

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe



Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0

E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10- Corona

Bremen, 16. März 2020

Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I)

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung:

1. Personen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV 2) labordiagnostisch bestätigt wurde, wird ab der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen; ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgabe entfällt frühestens 14 Tage nach Symptombeginn bei Erfüllung aller folgender Kriterien:
 - Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19 Erkrankung und
 - nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als zwei Metern oder sehr engem Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) mit Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus labordiagnostisch bestätigt wurde (Kontaktpersonen der Kategorie I), wird für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung oder dem Zeitpunkt des letztmaligen engen Kontakts mit einer infizierten Person untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen; ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

Anderes gilt nur, sofern ein Verlassen der Wohnung oder ein Besuch von Personen zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (dies gilt insbesondere für Arztbesuche). In diesem Fall sind alle Kontakte zu anderen Personen auf das absolut Notwendige zu minimieren.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben alle erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Darunter fallen insbesondere äußerliche- und Röntgenuntersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten sowie Blutentnahmen. Das erforderliche Untersuchungsmaterial ist auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Die Betroffenen können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den sich als solche ausweisenden Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
3. Bis zum Ende der Absonderung sind die betroffenen Personen zu folgenden Handlungen und Dokumentationen verpflichtet:
 - zweimal täglich — morgens und abends — ist, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, die Körpertemperatur zu messen;
 - täglich ist ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage soweit die Erinnerung reicht).

Zudem sind folgende (Hygiene-) Regeln zu beachten:

- Minimieren — soweit möglich — der Kontakte zu haushaltsfremden Personen.
- Zeitliche und räumliche Trennung im Haushalt von den anderen Haushaltsmitgliedern. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch er-

- folgen, dass die Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich wegrehen; Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort zu entsorgen ist.
 - Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife und Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
4. Kontaktpersonen, die bei der Polizei oder der Feuerwehr tätig sind, werden von der Ziffer 1 ausgenommen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Behörden und Betriebe werden von der Ziffer 1 ausgenommen, soweit sie ausdrücklich durch den Dienstherrn beziehungsweise den Arbeitgeber benannt werden. Das Ordnungsamt ist im Einzelfall befugt, die Quarantäneanordnung für die gemäß Ziffer 4 Satz 1 benannten Personen aufrechtzuerhalten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist.
5. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung nebst Anlage 1 erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung sowie die Anlage 1 kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 20.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.
Die vollständige Allgemeinverfügung nebst Anlage 1 kann ab dem 20.03.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.
7. Die Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 16. März 2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweis:

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt wird darum gebeten, die E-Mail Adresse Office@Gesundheitsamt.bremen.de zu nutzen.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Am 29. Februar 2020 wurde auch in Bremen der erste Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen stetig. Der Anstieg der Zahlen erfolgt in besonderem Maße aufgrund von Personen, die aus sogenannten Risikogebieten nach Bremen einreisen.

Das Gesundheitsamt Bremen hat dem Ordnungsamt Bremen am 20.03.2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG anzuordnen, dass es infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Bestätigung der Infizierung oder des letztmaligen engen Kontakts zu einer infizierten Person untersagt werden sollte, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

II.

Das Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Der vorliegenden Verfügung ist ein Vorschlag des Gesundheitsamtes Bremen im Sinne des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG vorausgegangen.

Ziffer 1:

Die sich aus § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S.2 IfSG ergebenden Voraussetzungen für die gegenständliche Anordnung liegen vor. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung

der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Beim selben Personenkreis kann gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Bei Personen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV 2) labordiagnostisch bestätigt wurde, handelt es sich um einen Kranken im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I handelt es sich um Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen mit z.B. kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („Face-to-face“) Kontakt, z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt wie ein bestätigter COVID-19-Fall als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für sie wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Laut RKI gelten zudem die folgenden Personen als Kontaktpersonen der Kategorie I:

- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:

- Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
- Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Coronaviren verursachen beim Menschen verschiedene Krankheiten, von gewöhnli-

chen Erkältungen bis hin zu gefährlichen oder sogar potenziell tödlich verlaufenden Krankheiten wie dem Middle East Respiratory Syndrome (MERS) oder dem Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS). Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Aufgrund dieser hohen Ansteckungsgefahr gefährden infizierte Personen ihre Umgebung. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie infiziert sein können und ebenfalls die erhöhte Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus.

Das Ordnungsamt Bremen hat bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus verfügt. Es wurde mittlerweile eine Anzahl an infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I erreicht, die eine Erfassung dieser Personen durch individuelle Verfügungen nicht mehr zulässt. Aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit stellt das Virus eine besondere Herausforderung für das Gesundheitswesen in Deutschland und weltweit dar. Aus diesem Grund sind an ein Vorgehen durch Allgemeinverfügungen geringere Anforderungen zu stellen. Diese Gefahrenlage macht ein Vorgehen im Wege der Allgemeinverfügung derzeit auch erforderlich.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die Allgemeinverfügung ist auch insgesamt angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde zunächst zeitlich befristet und setzt auch nur einen zeitlich befristeten Zeitraum der häuslichen Absonderung fest.

Ziffer 2:

Die Regelung in Ziffer 2 gibt die rechtlichen Vorgaben aus § 29 IfSG wieder.

Ziffer 3:

Die Regelung in Ziffer 3 bezwecken, die Risiken einer Infizierung von anderen Personen, insbesondere derer, die sich im selben Haushalt aufhalten, zu minimieren.

Ziffer 4:

Um die Versorgung der Bevölkerung in der Freien Hansestadt Bremen aufrechterhalten zu können, sieht Ziffer 4 vor, bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausgewählten Behörden und Betrieben von der Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne auszunehmen. Von dieser Möglichkeit können grundsätzlich nur Behörden und Betriebe, die in Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung genannt werden, Gebrauch machen. Dies betrifft im Wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen und damit insgesamt systemrelevante Einrichtungen. Die Benennung der gemäß Ziffer 4 ausgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die jeweiligen Dienststellen oder Unternehmen. Diese haben dem Ordnungsamt Bremen eine Liste der gemäß Ziffer 4 ausgenommenen Personen zu übermitteln. Satz 2 der Ziffer 4 stellt sicher, dass das Ordnungsamt Bremen bei einer übermäßigen Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen oder einen kurzfristigen Strategiewechsel im Hinblick auf den Infektionsschutz in der Lage ist, die durch die Ziffer 1 vorgesehene Regelung im Einzelfall oder vollumfänglich zur Anwendung zu bringen.

Ziffer 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Es handelt sich insoweit lediglich um eine Klarstellung.

Ziffer 6:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 20.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil in den nächsten Tagen eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu erwarten ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor vor dem Hintergrund des Ziels, die Verbreitung möglichst wirksam zu verhindern, nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Ziffer 7:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 16. März 2020. Die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 wird deshalb mit Bekanntgabe dieser Verfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.



Papencord

Amtsleiter